



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## **Vorlage**

zu TOP  
2019/0316  
öffentlich

### **Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
11.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.12.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 18.10.2019 wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Vorhabenträgerin den als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 abzuschließen

#### **Kosten/Folgekosten**

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Der Abschluss des Vertrages zur Änderung des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Am 15.05./02.06.2017 hat die Stadt Beckum mit der Auto Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Auf die Vorlage 2017/0071 wird verwiesen.

Nach § 5 6 Durchführungsvertrag wird der Durchführungsvertrag mit seiner Unterzeichnung wirksam, soweit eine Baugenehmigung erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Ein Bauantrag für die 1. Baustufe des Vorhabens nach § V 1 Durchführungsvertrag wurde noch nicht eingereicht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 in Kraft getreten. Die vereinbarte Frist zur Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages für die 1. Baustufe läuft somit mit Ablauf des 21.12.2019 ab.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung eines Bauantrages für die 1. Baustufe auf den 21.12.2022 zu verlängern.

Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der Vorhabenträgerin zu entsprechen. Aus städtebaulicher Sicht ist die Verlängerung der Frist zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages erforderlich. Dies soll mit dem Änderungsvertrag erfolgen. Der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Vertragsentwurf ist mit der Vorhabenträgerin ausgehandelt worden.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag vom 18.10.2019
- 2 Vertragsentwurf zur Änderung des Durchführungsvertrages